

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Vorberatung im **Ortsbeirat Stadtmitte**

Betreff: **Verkehrsberuhigung Collegiumsgasse, Hirschgasse und Froschgasse**

Bezug:

Anlagen: 1 Plan-Collegium-Hirsch-Froschgasse

Beschlussantrag:

In der Collegiumsgasse, der Hirschgasse und der Froschgasse wird ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h angeordnet

Finanzielle Auswirkungen		2013	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€ 1.000	€
Bei HHStelle veranschlagt:	1.1100.6200.000		
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Durch die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches und die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit soll die Verkehrssicherheit in diesem Bereich erhöht werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Seit Umbau der Hafengasse in einen verkehrsberuhigten Bereich beschleunigen viele motorisierte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer bei Einfahrt in die Collegiumsgasse, da ab hier eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt. Im Februar ging ein von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Gewerbetreibenden verfasstes Schreiben bei der Verwaltung ein, in dem diese die Verwaltung aufforderten, den Bereich der Ammerkanalbrücke und der Einmündung der Neustadtgasse in der Froschgasse als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen. Wenn dies nicht möglich sei, baten die Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Gewerbetreibenden darum, eine Geschwindigkeitsbegrenzung für diesen Bereich anzuordnen.

2. Sachstand

Ein Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich ist laut § 45 Abs. 1d der StVO eine Geschwindigkeitszone mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 km/h. Er wird in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion empfohlen. Ein solcher Bereich findet überwiegend als Tempo-10- oder Tempo-20-Zone Anwendung.

Im gesamten Bereich gilt ab der Hafengasse derzeit eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. In der Collegiumsgasse und der Hirschgasse ist stellenweise beidseitig Gewerbe angesiedelt. Das Fußgängeraufkommen kann als hoch bezeichnet werden, viele Fußgängerinnen und Fußgänger benutzen oder queren die Fahrbahn. Radverkehr findet in beide Richtungen statt. Durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann die Verkehrssicherheit vor allem in den Bereichen, in denen häufig Fußgängerquerungen stattfinden, gesteigert werden. Durch die Reduzierung der Lärmbelastung wird die Wohn- und Aufenthaltsqualität ebenfalls deutlich verbessert.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Collegiumsgasse wird ab der Hafengasse bis zur St. Johannes Kirche in der Froschgasse als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 10 km/h ausgewiesen.

4. Lösungsvarianten

4.1. Lediglich die Engstelle ab der Kreuzung Collegiumsgasse/Hirschgasse bis zur St. Johannes Kirche in der Froschgasse wird als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 10 km/h ausgewiesen.

4.2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 20 km/h reduziert.

5. Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für die Beschilderung belaufen sich etwa auf 1.000 EUR.

6. Anlagen: Plan der Altstadt

